

ARBEITGEBERLEISTUNGEN

E-Bike statt E-Klasse: Die steuerlichen Spielregeln für die Überlassung von Jobrädern

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage, steuer-webinar.de

I Ob Mercedes, Porsche oder VW: Viele Autohersteller führen inzwischen auch Fahrräder im Programm. Denn das Rad ist Trend. Damit kommt auch in vielen Autohäusern die Überlassung von Jobrädern mehr und mehr in Mode. Die Kosten sind gering, die Umsetzung ist einfach – und auch finanziell ist das Jobrad attraktiv. ASR macht Sie mit den steuerlichen Regelungen vertraut und erläutert, wo die Vorteile für Ihre Mitarbeiter liegen und wie Sie als Autohausinhaber steuerlich von einem Jobrad profitieren können. **I**

Jobrad aus Sicht des Autohausinhabers

Möchten Sie Ihren Mitarbeitern ein Jobrad überlassen, sind Sie in der Ausgestaltung nahezu frei. Sie können entscheiden, ob und – wenn ja –, wer ein Jobrad erhalten soll, in welchem Preissegment dieses liegen darf oder welche Zusatzleistungen Sie anbieten (z. B. Versicherungen, Service- und Wartungsverträge). Zudem können Sie bestimmen, ob Ihr Mitarbeiter Zuzahlungen zum Jobrad leisten muss, ob das reguläre Gehalt reduziert wird oder Ihr Mitarbeiter das Jobrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhält.

Behandlung in der Gewinnermittlung

Entscheiden sich Ihre Mitarbeiter für ein Jobrad und erwerben Sie dieses, so stellt das Jobrad Betriebsvermögen dar. Infolgedessen sind sämtliche durch das Jobrad veranlasste Kosten betrieblich veranlasst und als Betriebsausgabe abzugsfähig. Als Autohausinhaber können Sie also neben den laufenden Kosten wie z. B. Versicherungen, Reparaturen, Inspektion, Wartungs- und Serviceleistungen auch die Anschaffungskosten von der Steuer absetzen.

Kostet das Jobrad brutto nicht mehr als 952 Euro, können Sie dieses bei Zahlung sofort in voller Höhe absetzen (geringwertiges Wirtschaftsgut i. S. v. § 6 Abs. 2 EStG). Übersteigen die Anschaffungskosten diesen Betrag, müssen Sie das Jobrad im Anlagevermögen aufnehmen und gemäß § 7 Abs. 1 EStG planmäßig auf die Nutzungsdauer von regelmäßig sieben Jahren abschreiben (BMF, Schreiben vom 15.12.2000, Az. IV D 2-S 1551-188/00, B/2-2-337/2000-S 1551 A, S 1551-88/00, Ziffer 4.2.2). Haben Sie das Jobrad hingegen geleast, sind die gezahlten Leasingraten als Betriebsausgaben abziehbar. Leistet Ihr Mitarbeiter Zuzahlungen, müssen Sie diese als Erlös erfassen.

Bei Anschaffung des Jobrads im Jahr 2020, 2021 und/oder 2022 können Sie auch die degressive Abschreibung geltend machen (§ 7 Abs. 2 EStG). Diese ist in den genannten Jahren erneut zulässig. Neben der linearen oder degressiven Abschreibung ist eine Sonderabschreibung von bis zu 20 Prozent der Anschaffungskosten möglich, wenn der Gewinn Ihres Autohauses nicht mehr als 200.000 Euro beträgt (§ 7g Abs. 5 EStG).

Als Autohausinhaber haben Sie Gestaltungsspielraum

Kosten für Jobrad sind als Betriebsausgaben abziehbar

Jobräder bis 952 Euro sofort voll absetzbar

2020, 2021 und 2022: Degressive Abschreibung nutzen

Umsatzsteuerliche Konsequenzen

Als Autohaus sind Sie grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Überlassen Sie Ihren Mitarbeitern ein Jobrad, dürfen Sie daher aus den Eingangsrechnungen für das Jobrad den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen. Dadurch reduzieren sich die Kosten des Jobrads um 19/119. Im Gegenzug unterliegt die Überlassung des Jobrads an Ihre Mitarbeiter der Umsatzsteuer, soweit eine private Nutzung erfolgt (§ 3 Abs. 9 UStG).

Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich die hierfür entstandenen Kosten. Die Finanzverwaltung gestattet es jedoch zur Vereinfachung, dass als Bemessungsgrundlage alternativ pauschal für jeden Monat der Überlassung ein Prozent der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme herangezogen wird (Abschnitt 15.24 Abs. 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]). Auf die Umsatzsteuer kann nur verzichtet werden, wenn die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme weniger als 500 Euro beträgt.

■ Beispiel: Überlassung berechtigt zum Vorsteuerabzug

Autohaus A erwirbt zum Listenpreis von 2.521 Euro zzgl. 479 Euro Umsatzsteuer ein Fahrrad und überlässt dieses dem angestellten Mitarbeiter M zur privaten Nutzung.

Lösung: A ist zum Vorsteuerabzug in Höhe von 479 Euro berechtigt. Zudem kann das Autohaus für alle weiteren Kosten einen Vorsteuerabzug geltend machen. Parallel unterliegt die Überlassung an M der Umsatzsteuer. Zur Vereinfachung kann A in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen eine monatliche Bemessungsgrundlage von 25,21 Euro (2.521 Euro + 479 Euro = 3.000 Euro $\times$ 1 % $\times$ 100/119) erklären. Die monatlich zu zahlende Umsatzsteuer beträgt hiervon 19 Prozent, also 4,79 Euro.

Jobrad aus Sicht Ihres Mitarbeiters

Nicht nur für Sie als Arbeitgeber, sondern auch für Ihre Mitarbeiter hat die Überlassung eines Jobrads steuerliche Folgen.

Grundsatz: Geldwerter Vorteil ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Überlassen Sie einem Mitarbeiter ein Jobrad zur privaten Nutzung, stellt dies einen geldwerten Vorteil bei Ihrem Mitarbeiter dar. Dieser zählt grundsätzlich zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn (Sachbezug, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 EStG).

In Folge dessen ist der geldwerte Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 S. 10 EStG in Verbindung mit dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09.01.2020 (Abruf-Nr. 213598) mit monatlich ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Jobrads einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Pauschale deckt sämtliche Fahrten Ihres Mitarbeiters ab. Dazu zählen z. B. Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Autohaus oder Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Als Bemessungsgrundlage ist pauschal ein Prozent ...

... des Anschaffungspreises abzugsfähig

Lohnpauschale deckt sämtliche Fahrten des Mitarbeiters ab

Sachbezugsfreigrenze
nicht anwendbar

Zuzahlungen
reduzieren den
geldwerten Vorteil

Besonderer Vorteil
nach 31.12.2019 und
vor 01.01.2031

Jobrad muss es
„on top“ geben

Jobrad darf keine
„Gegenleistung“
für Gehaltsverzicht/
-umwandlung sein!

■ Beispiel: Jobrad als steuerpflichtiger Arbeitslohn

Autohaus A überlässt der angestellten Mitarbeiterin M ein Jobrad. Der Listenpreis bei Erwerb betrug brutto 2.500 Euro.

Lösung: M fließt mit dem Jobrad ein steuer- und beitragspflichtiger Vorteil zu. Dieser ist mit monatlich 25 Euro anzusetzen (2.500 Euro x 1 %). Der 50-Euro-Sachbezugsfreibetrag des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG ist nicht abzuziehen.

Leistet der Mitarbeiter eine Zuzahlung an Sie, reduziert die Zuzahlung den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Im obigen Beispiel wären dann bei einer Zuzahlung von z. B. monatlich zehn Euro, lediglich 15 Euro monatlich als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

Ausnahme 1: Geviertelte Besteuerung ab 2020

Einen besonderen Vorteil erzielen Ihre Mitarbeiter, wenn Sie ihnen das Jobrad erstmals nach dem 31.12.2019, aber noch vor dem 01.01.2031 überlassen. Seit dem Jahr 2020 wird als monatlicher Arbeitslohn für das Kalenderjahr nämlich nur ein Viertel der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (abgerundet auf volle 100 Euro) inklusive Umsatzsteuer angesetzt.

■ Beispiel: Geviertelter Betrag als Arbeitslohn (nach dem 31.12.2019)

Autohaus A überlässt der angestellten Mitarbeiterin M im Jahr 2022 ein Fahrrad auch zur privaten Nutzung (Bruttolistenpreis bei Erwerb 3.000 Euro).

Lösung: Eigentlich müssten bei M monatlich 30 Euro (3.000 Euro x 1 %) als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn berücksichtigt werden. Aufgrund der Überlassung nach dem 31.12.2019 reduziert sich der geviertelte und auf volle 100 Euro abgerundete Betrag auf 700 Euro, sodass monatlich lediglich sieben Euro (1 %) als steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln sind.

Ausnahme 2: Steuer- und Beitragsfreiheit

Das Jobrad kann auch komplett steuer- und beitragsfrei sein (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV). Hierzu muss das Jobrad dem Mitarbeiter zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn überlassen werden. Dann gilt nach § 3 Nr. 37 EStG die Lohnsteuerbefreiung. Diese ist zudem nicht auf ein Jobrad je Mitarbeiter begrenzt (Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 20.11.2017, Az. S2334.21122/4 St.32).

Damit ist eine Begünstigung insbesondere bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung zugunsten des Jobrads ausgeschlossen. Das Jobrad muss „on top“ überlassen werden. Konkret definiert § 8 Abs. 4 EStG, dass Leistungen immer dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
3. die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Wird einer der Punkte mit „Ja“ beantwortet, liegt keine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte Leistung vor. Damit ist die Anwendung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 37 EStG ausgeschlossen.

■ Schädliche und unschädliche Beispiele für Jobrad

Schädliche Beispiele – So geht es nicht:

- Der Mitarbeiter erhält ein Jobrad und verzichtet dafür
- a) auf ein bereits zugesagtes oder vereinbartes Urlaubsgeld,
 - b) auf eine bereits zugesagte oder vereinbarte Gehaltserhöhung,
 - c) auf einen Teil seines vereinbarten Grundgehalts,
 - d) auf die Auszahlung von Überstunden oder Ähnliches oder
 - e) auf eine zugesagte oder vereinbarte Prämie bzw. Gewinnbeteiligung.

Unschädliche Beispiele – So geht es:

- a) Der Mitarbeiter erhält ein Jobrad, ohne dass dafür im Gegenzug andere Zahlungen/Ansprüche wegfallen.
- b) Eine bisher freiwillig gezahlte Sonderzahlung (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) wird zugunsten eines Jobrads nicht mehr gezahlt. (Achtung: Betriebliche Übung und Arbeitsverträge beachten!).

Diese Gestaltungen sind schädlich und diese nicht

Fährt der Mitarbeiter mit dem Jobrad täglich zum Autohaus, kann er nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG weiter die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer (einfache Entfernung) und Tag als Werbungskosten geltend machen.

Entfernungs-
pauschale bleibt
abziehbar

Übereignung des Jobrads an den Mitarbeiter

Übereignen Sie dem Mitarbeiter das überlassene Jobrad nach einer gewissen Zeit, wenden Sie dem Mitarbeiter einen Sachbezug, das Fahrrad, zu.

Das BMF gestattet, dass bei Leasingverträgen nach drei Jahren Laufzeit zur Vereinfachung unterstellt werden kann, dass sich der aktuelle Wert auf 40 Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme beläuft (BMF, Schreiben vom 17.11.2017, Az. IV C 5 – S 2334/12/10002-04 Rz. 3, Abruf-Nr. 197765). Analog kann also davon ausgegangen werden, dass die Finanzverwaltung einen Wertverzehr von 20 Prozent pro Nutzungsjahr akzeptiert. Wird ein Jobrad nach vier Jahren einem Mitarbeiter übereignet, können 20 Prozent des Neuwerts als Vorteil angesetzt werden.

BMF akzeptiert
Wertverlust von
20 Prozent pro Jahr

PRAXISTIPP | Beträgt der Vorteil maximal 50 Euro, kann dieser gemäß § 8 Abs. 2 S. 11 EStG steuerfrei sein. Zudem besteht die Möglichkeit, die Besteuerung nicht nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Mitarbeiters vorzunehmen, sondern die Steuer gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG mit 25 Prozent zu pauschalisieren. Dann entfallen zugleich die Sozialabgaben (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV).

Wichtig | Obige Grundsätze gelten auch, wenn der Mitarbeiter das Jobrad nicht von Ihnen, sondern von einem Dritten (z. B. Leasinggeber) erwerben sollte. Hier unterliegt der Vorteil (Differenz zwischen aktuellem Wert und Zahlung) als Arbeitslohn von dritter Seite ebenfalls der Besteuerung.

Arbeitslohn von
dritter Seite bei
Erwerb von Drittem

Günstige
Regelungen gelten
auch für E-Bikes

Als Jobrad sind auch E-Bikes & Co. begünstigt

Unter die aufgeführten Regelungen zu Jobrädern fallen auch E-Bikes und Pedelecs. Einzige Voraussetzung ist stets, dass es sich verkehrsrechtlich noch um ein Fahrrad und nicht um ein Kraftfahrzeug handelt. Ist das Elektrofahrzeug als Kraftfahrzeug einzuordnen (Motor unterstützt z. B. Geschwindigkeiten über 25 km/h), gelten die Regelungen für die Überlassung eines Pkw sinngemäß (§ 8 Abs. 2 S. 2 bis 5 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG).

Elektrofahrräder (E-Bikes und Pedelecs) gelten als Kfz, wenn sie nachfolgende Leistungsmerkmale überschreiten:

- E-Bike: Fährt auf Knopfdruck auch ohne Pedalunterstützung. Ist bereits ab 6 km/h als Kfz zulassungspflichtig (§ 1 Abs. 3 StVG).
- Pedelec: Bietet nur dann Motorunterstützung, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Übersteigt die Nenndauerleistung 0,25 kW oder erfolgt eine elektromotorische Unterstützung auch bei mehr als 25 km/h, handelt es sich verkehrsrechtlich um ein Kfz (§ 1 Abs. 3 StVG).

Überlassung bleibt
steuer- und
sozialabgabenfrei

■ Beispiele

- Autohaus A überlässt seiner Mitarbeiterin M 2022 zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ein E-Bike mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

Ergebnis: Das E-Bike gilt noch als Fahrrad. Die Überlassung bleibt steuer- und sozialabgabenfrei.

- Autohaus B überlässt Mitarbeiter R 2022 zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn ein Pedelec mit einer Nenndauerleistung von 0,40 kW und einer elektromotorischen Unterstützung bis 30 km/h.

Ergebnis: Das Pedelec gilt verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug; eine steuerfreie Überlassung ist nicht möglich. Die Vorteile aus der Privatnutzung sowie aus der Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nach den Regelungen für Kraftfahrzeuge/Dienstwagen zu besteuern.

Regelungen für
Kraftfahrzeuge/
Dienstwagen gelten

Eigenes Jobrad für Autohausinhaber ebenfalls begünstigt

Von einem Jobrad profitieren auch Sie, wenn Sie ein solches selbst privat nutzen. Nutzen Sie dieses zu mindestens zehn Prozent für betriebliche Fahrten (z. B. zum Autohaus, zur Bank, zum Kunden, zur Post, zum Steuerberater), können Sie das Jobrad vollständig dem Betriebsvermögen zuordnen und somit sämtliche Kosten als Betriebsausgabe abziehen.

Privater Nutzungs-
anteil muss nicht
versteuert werden

PRAXISTIPP | Ähnlich wie bei Ihren Mitarbeitern müssen Sie den privaten Nutzungsanteil (z. B. 80 Prozent) nicht versteuern. Denn der bis zum 31.12.2030 geltende § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 6 EStG besagt, dass die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads für die Besteuerung außer Ansatz bleibt. Damit können Sie Ihre Privatfahrten von der Steuer absetzen, ohne Privatanteile versteuern zu müssen.